



Stiftung Diakonie Rosenheim

Förderstiftung des Diakonischen Werkes Rosenheim

§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Diakonie Rosenheim – Förderstiftung des Diakonischen Werkes Rosenheim“ und hat ihren Sitz in Rosenheim.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

Die Stiftung dient den Zwecken der Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit unter Jugendlichen und langzeitarbeitslosen Menschen. Zu diesem Zweck fördert und unterstützt sie andere auf diesem Gebiet tätige und als steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung anerkannte Körperschaften und Einrichtungen. Insbesondere soll die Arbeit des Diakonischen Werkes des Evang.-Luth. Dekanatsbezirks Rosenheim e. V. in diesen Bereichen gefördert werden.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Stifter erhält in seiner Eigenschaft als Stifter keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung; unbeschadet bleibt das Recht, dem Diakonischen Werk des Evang.-Luth. Dekanatsbezirks Rosenheim e. V. im Rahmen des Stiftungszweckes gern. § 2 der Satzung Spenden zukommen zu lassen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 4 Grundstockvermögen

1. Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszweckes zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es beträgt zum 31.12.2018 649.846,29 Euro.
2. Zuwendungen zum Grundstockvermögen (Zustiftungen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.



§ 5 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung

2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung

des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 S. 2 bleibt unberührt.

2. Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Die Stiftung darf nur die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen bilden.

§ 6 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind

der Stiftungsrat;

der Vorstand.

2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind in ihrem jeweiligen Aufgabenkreis zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet. Sie haben über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

3. Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich. Tatsächlich entstandene Auslagen werden erstattet.

§ 7 Der Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Der erste Stiftungsrat wurde vom Diakonischen Rat des Stifters gewählt. Der Stiftungsrat ergänzt sich durch Zuwahl aufgrund eines Vorschlags des Stiftungsrates. Der Stiftungsrat kann einzelne Mitglieder des Stiftungsrates aus wichtigem Grund abberufen. Sofern eine Ergänzung des Stiftungsrates durch Zuwahl nicht möglich ist, entscheidet der Diakonische Rat des Stifters über die Besetzung. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine vollständige Neubesetzung des Stiftungsrates erforderlich wird oder eine vakante Stelle während mehr als neun Monaten unbesetzt bleibt.

2. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden¹ und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter – leitet die Sitzungen des Stiftungsrats und vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet durch Abberufung, durch Niederlegung des Amtes oder durch den Tod.

4. Keines der Stiftungsratsmitglieder darf in einem bezahlten Beschäftigungsverhältnis zur Stiftung oder zu einer Einrichtung stehen, an der die Stiftung beteiligt ist.

5. Mitglieder des Stiftungsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein, Mitglieder des Vorstandes nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsrats.

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form



§ 8 Sitzungen des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat ist in der Regel zweimal jährlich von dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter – zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuberufen.

Auf begründeten Antrag des Vorstandes oder von zwei Stiftungsratsmitgliedern sind zusätzliche Sitzungen abzuhalten; die Einladung dazu muss in der Regel ebenfalls zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Maßgebend für die Fristwahrung ist jeweils das Datum der Absendung der Einladung.

2. In dringenden Angelegenheiten kann eine außerordentliche Sitzung unter Angabe des Grundes einberufen werden. Erfolgt die Einberufung aufgrund anstehender eilbedürftiger Entscheidungen, ist die Einhaltung der Ladungsfrist nicht erforderlich.

3. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder – unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter – anwesend ist. Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds kann dieses seine Stimme zu einer anstehenden Entscheidung auch schriftlich abgeben. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle von ihm betroffenen Mitglieder anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt. Ist ein mangelhaft geladenes Mitglied nicht anwesend, kann die mangelhafte Ladung durch nachträgliche Genehmigung der Beschlüsse durch das betroffene Mitglied geheilt werden.

Sind weniger als die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder anwesend, so hat der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von einer Woche auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der längstens zwei Wochen später liegen darf. Diese Sitzung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur Sitzung ausdrücklich hinzuweisen. § 11 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

4. Der Stiftungsrat beschließt in allen Angelegenheiten mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anders bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die seines Stellvertreters, den Ausschlag.

5. Die Stiftungsratssitzungen finden grundsätzlich in Präsenz statt. Wenn die Umstände dies notwendig erscheinen lassen, kann die/der 1. Vorsitzende des Stiftungsrats, bei deren/dessen Verhinderung die/der 2. Vorsitzende zu einer virtuellen oder hybriden Stiftungsratssitzung einladen oder Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren oder in Textform herbeiführen.

~~In Eilfällen kann der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – ausnahmsweise den Mitgliedern bestimmte Punkte zur schriftlichen Beschlussfassung übersenden. Im schriftlichen Beschlussverfahren ist stets eine Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit aller Stiftungsratsmitglieder erforderlich.~~

Die Zustimmungen müssen innerhalb von zehn Tagen nach Aufforderung zur Stimmabgabe beim Vorsitzenden – im Verhinderungsfall bei seinem Stellvertreter – vorliegen. Das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung und der Beteiligung daran ist in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 dieser Satzung.

6. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend teil, sofern der Stiftungsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

7. Über jede Sitzung des Stiftungsrats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.



Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Stiftungsrats – im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter – und vom Vorstandsvorsitzenden – im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter – zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrats binnen vier Wochen zuzusenden. Die Niederschrift ist in der folgenden Sitzung des Stiftungsrats zu genehmigen.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat ist zuständig für Grundsatzentscheidungen und für alle ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er führt die Aufsicht über die Arbeit des Vorstands und berät diesen in allen Angelegenheiten.

2. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- b) Beratung und Verabschiedung des vom Vorstand jährlich zu erstellenden Haushaltsplans
- c) Feststellung des Jahresabschlusses
- d) Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Einkünfte der Stiftung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Auswahl und Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer
- g) Verabschiedung und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- h) Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung gemäß § 11
- i) Abschluss von Rechtsgeschäften, die einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen
- j) Vertretung der Stiftung gegenüber dem Vorstand
- k) Nachwahl und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrates

3. Der Stiftungsrat berät und beschließt ferner über ihm vom Vorstand vorgelegte Fragen und Angelegenheiten.

4. Der Stiftungsrat kann sich jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten lassen. Dies kann auch durch Einsichtnahme in die Bücher und Prüfung der Kassenführung – gegebenenfalls durch Dritte – geschehen.

5. Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei bis drei Mitgliedern. Dem Vorstand gehört als „geborenes“ Mitglied der Sprecher des Vorstands des Vereins „Diakonisches Werk des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirkes Rosenheim e. V.“ an, sofern dessen Mitgliederversammlung nicht eine andere Person vorschlägt. Das „geborene“ Mitglied ist stets Vorsitzender des Vorstandes.

2. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat für die Dauer von fünf Jahren berufen. Sie können aus wichtigem Grund abberufen werden. Wiederberufungen sind zulässig. Ein Jahr vor Ablauf des Berufungszeitraums entscheidet der Stiftungsrat über eine er-



neute Berufung der Vorstandsmitglieder. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Der in Absatz 1 bestimmte Vorsitzende des Vorstands bestellt aus dem Kreis der übrigen Vorstandsmitglieder den stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

3. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Vorstandes die Stiftung allein.

4. Der Vorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist befugt, anstelle des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

5. Der Vorstand hat den Stiftungsrat über wichtige Geschäftsvorgänge und über die wirtschaftliche Entwicklung der Stiftung regelmäßig zu unterrichten.

6. Der Vorstand ist neben der Führung der Geschäfte der Stiftung auch für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern zuständig. Über die Einstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern entscheidet er im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stiftung.

7. Sofern ein dreiköpfiger Vorstand bestellt ist, gelten für den Geschäftsgang des Vorstandes die Bestimmungen des § 8 dieser Satzung entsprechend. Die besonderen Aufgaben des Vorstands sowie die genaue Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern können im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt werden.

§ 11 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen.

Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sich eine geplante Satzungsänderung auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken kann, ist sie der zuständigen Finanzbehörde vorab zur Stellungnahme vorzulegen.

2. Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

3. Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates. Beschlüsse nach Absatz 2 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates. Schriftliche Stimmabgabe ist hierbei nicht zulässig.

4. Ist der Stiftungsrat nicht beschlussfähig, so ist innerhalb der nächsten vier Wochen eine zweite Sitzung einzuberufen, die ihre Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder fasst. In der Einladung zur Sitzung muss auf die beabsichtigte Satzungsänderung ausdrücklich hingewiesen werden.

5. Die Beschlüsse nach den vorstehenden Absätzen werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsanerkennungsbehörde (§ 13) wirksam.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abdeckung aller Restverbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Stiftung an den Verein „Diakonisches Werk des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirks Rosenheim e. V.“, der



es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden hat.

§ 13 Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
2. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.
3. Nach dieser Satzung erlassene Geschäftsordnungen sind in ihrer aktuellen Fassung der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Gleichzeitig tritt die zuletzt am 02.11.2020 geänderte Satzung außer Kraft.

Bad Aibling, den 15. Mär. 2022

Peter Selensky
Vorsitzender des Stiftungsrats

Dr. Andreas Dexheimer
Vorstand